

Kantonale Sprengstoffverordnung (KSprstV)

vom 25. Oktober 2011¹⁾

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf Art. 42 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. März 1977 (Sprengstoffgesetz, SprstG)²⁾, die Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe vom 27. November 2000 (Sprengstoffverordnung, SprstV)³⁾ und § 47 Abs. 1 Bst. d der Kantonsverfassung vom 31. Januar 1894⁴⁾,

beschliesst:

§ 1

Zuständigkeit zum Vollzug

Die Polizei vollzieht die Bundesgesetzgebung über explosionsgefährliche Stoffe, soweit diese Verordnung keine andere Zuständigkeit vorsieht.

§ 2

Bewilligungsverfahren

¹ Bewilligungsgesuche sind der Polizei unter Beilage eines Handlungsfähigkeitszeugnisses und eines Strafregisterauszugs einzureichen.

² Die Polizei entscheidet über die Erteilung einer Bewilligung nach Anhörung:

¹⁾ GS 31, 275

²⁾ SR 941.41

³⁾ SR 941.411

⁴⁾ BGS 111.1

942.51

- a) der Standortgemeinde, der Baudirektion, des Amts für Feuerschutz und des Amt für Wirtschaft und Arbeit für Sprengmittellager und Verbrauchermagazine,
- b) des Amts für Feuerschutz für den Verkauf von Sprengmitteln, pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien P1, P2 und P3¹⁾ und Schiesspulver.

§ 3

Ausnahmebewilligung für die Verwendung von Schiesspulver

¹ Die Polizei kann für die Feier historischer Anlässe die Verwendung von Schiesspulver bewilligen, vorausgesetzt

- a) die gesuchstellende Person besitzt einen Ausweis mit wenigstens Eintrag A im Sinne von Art. 52 Abs. 1 SprstV und
- b) es wird eine hinreichende Unfallversicherung für alle Beteiligten sowie eine genügende Haftpflichtversicherung für Drittschäden nachgewiesen.

² Die Bewilligung ist zeitlich zu befristen.

³ Bewilligungsgesuche sind der Polizei unter Beilage der vorerwähnten Nachweise mindestens 30 Tage im Voraus einzureichen.

§ 4

Feuerwerkskörper und pyrotechnische Gegenstände der Kategorien T1 und T2

¹ Das Amt für Feuerschutz vollzieht die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung betreffend Feuerwerkskörper der Kategorien 1 – 44 sowie pyrotechnische Gegenstände zu gewerblichen Zwecken der Kategorien T1 und T24.

² Bewilligungsgesuche sind dem Amt für Feuerschutz unter Beilage eines Handlungsfähigkeitszeugnisses und eines Strafregisterauszugs mindestens 30 Tage im Voraus einzureichen.

³ Das Amt für Feuerschutz kann mit Genehmigung der Sicherheitsdirektion genau definierte Vollzugsaufgaben und Vollzugskompetenzen an die gemeindlichen Feuerschauen delegieren.

§ 5

Arbeitnehmerschutz

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit vollzieht in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt die Bestimmungen über den Arbeitnehmerschutz.

¹⁾ gemäss Anhang 1 der SprstV

§ 6

Rechtspflege

¹ Die Rechtspflege richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz¹⁾.

² Gegen Entscheide der Polizei, des Amts für Feuerschutz und des Amts für Wirtschaft und Arbeit kann Einsprache erhoben werden.

§ 7

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe vom 22. Dezember 1981²⁾ ist aufgehoben.

§ 8

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

¹⁾ BGS 162.1

²⁾ GS 22, 199